

## **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Borstel-Hohenraden**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen

### **§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentlichen Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 dieser Satzung anderen übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen und verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 3 und 4 dieser Satzung.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die folgenden Straßenteile:

- a) Gehwege
- b) gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege
- c) Radwege
- e) Rinnsteine
- f) Gräben einschließlich der Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
- g) Hydranten
- h) Fahrbahnen
- i) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen (kombinierten) Fuß- und Radwege
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehstreifen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerbereichen und sonstigen Bereichen, wo kein besonderer Gehweg ausgewiesen ist. Als Gehwege gelten nicht diejenigen Straßenteile, die zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet sind.

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaldebuchten, die Bankette sowie die Radwege.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,

2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,

3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

## **§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfanges und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Chemische Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide) dürfen nicht verwendet werden.

(2) Fahrbahnen und Gehwege sind an jedem 1. Samstag des Monats in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 10.00 Uhr und in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. bis spätestens 12.00 Uhr zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriecher und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

Bei jahreszeitlich bedingten verstärkten Ansammlungen von Laub, Staub oder Ähnlichem ist bei Bedarf eine unverzügliche Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege vorzunehmen, um die Verkehrssicherheit aufrechtzuerhalten.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.

(4) Bei Straßen, Wegen und Plätzen, die von „Muldensteinen“ eingefasst sind, obliegt den Anliegern neben der Pflege eines 1,00 Meter breiten Gehwegstreifens auch die Verpflichtung, die straßenbegleitenden Wegeseitenflächen, wie auch die Parkplatzflächen zu pflegen und das dort wachsende Gras zu mähen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Winterdienst sind die Fahrbahnen seitlich in einer Breite von 1,00 m als Gehweg von Eis und Schnee zu räumen bzw. zu streuen.

(5) Auf Gehwegen ist bei Eis und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(6) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu und Abgang gewährleistet ist.

(8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

#### **§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung**

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Straßenreinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Kot, z.B. durch Hunde und Pferde. Überlässt ein Eigentümer sein Tier einem Dritten, so trifft diesen die Reinigungspflicht.

#### **§ 5 Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 BFStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,

2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

### **§ 7 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

### **§ 8 Datenverarbeitung**

Die Gebührengläubigerin verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene und grundstücksbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Borstel-Hohenraden vom 14.09.1999 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Borstel-Hohenraden, 17.10.2019

Gemeinde Borstel-Hohenraden  
Der Bürgermeister

(Kähler)

## Straßenverzeichnis

Straßenname	die Gehwege	die begehbaren Seitenstreifen die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist	die Fußgängerstreifen die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen	die Rinnsteine	die Gräben die Grabenverföhrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen	Straßen mit Moldensteinen gem. § 3 (4)	die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen	Bemerkungen			
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
Achtern Toslag									X	X	
Am Hof (ab Hausnummer 11 bis Grotenkamp)									X	X	
Am Schulhof		X									
Am Stoppelhof	X									X	
(einschließlich Fußweg zu L 76 und zum Wendelkamp)											
Bockhornweg		X					X	X			
Deepenbrookweg	X	X						X			
Dorfstraße	X		X	X							
Dreeheid		X					X	X			
Fuchsweg		X					X	X			
Grotenkamp		X					X	X	X	X	
Grüner Bogen		X					X	X	X	X	
Harbrookweg		X					X	X			
Hexentwiete		X					X	X			
Himmelmoorweg	X	X	X				X	X			
Hochmoorstraße		X					X	X			
Huweg		X					X	X			
In de Masch	X	X					X	X			
In de Röth		X					X	X			
In Dörp									X	X	
Kirchenstieg		X					X	X			
Kummerfelder Str.		X					X	X			
Lüttenkamp	X					X					
Moorweg		X					X	X			
Mühlenweg	X	X					X	X			
Nedderhulden	X	X					X	X			
Opn Barg		X					X	X			
Opn Felln	X	X					X	X			
Op de Loh		X					X	X			
Prisdorfer Weg		X					X	X			
Quickborner Str.	X	X	X				X	X			
Roffloh		X					X	X			
Rubargen	X	X				X		X			
Schillingsbarg	X										
Wiesengrund		X					X	X			
Wiesenweg		X					X	X			
Wohldweg		X					X	X			
Wendelkamp	X	X		X				X			

Die Straße Fohlenweg und der westliche Teil der Straße Am Hof bis Hausn. 11 sind keine gemeindeeigenen Straßen und werden nicht von dieser Straßenreinigungssatzung erfasst.